

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2109 022

BGB §§ 701, 305

Erteilt ein Gast einem Hoteldiener den Auftrag, seinen Wagen zu einer vom Hotel entfernt gelegenen Tankstelle zu fahren, um dort Luft nachfüllen zu lassen, so haftet der Gastwirt in der Regel selbst dann nicht für eine Beschädigung des Wagens, die von dem Hoteldiener während einer im Anschluß an die Ausführung des Auftrags durchgeführten Schwarzfahrt schuldhaft verursacht wird, wenn der Wagen zuvor in einer außerhalb des Hotelgrundstücks befindlichen Garage des Hotels untergebracht war und für die Ein- und Ausfahrt aus der Garage Hotelangestellte zur Verfügung gestellt werden.

BGH, Urt. v. 15. November 1963 - Ib ZR 209/62

OLG Braunschweig
LG Braunschweig

Ib ZR 209/62

Verkündet am 15. November 1963
[REDACTED], Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Hausdieners Helmut S [REDACTED], G [REDACTED], B [REDACTED]weg [REDACTED],
 2. der G [REDACTED] Gaststätten KG A. u. E. W [REDACTED], vertreten
durch den persönlich haftenden Gesellschafter, den Kaufmann
Alois W [REDACTED] in G [REDACTED], F [REDACTED],
 3. des Kaufmanns Alois W [REDACTED] in G [REDACTED], F [REDACTED],
- Beklagte und zu 2) und 3) Revisionskläger
- Prozeßbevollmächtigter der Beklagten zu 2) und 3) :
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Verzekering Maatschappij DE AUTO O [REDACTED],
Gr [REDACTED]/Niederlande, Oude Bo [REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder

1. Direktor Willem Jan de J [REDACTED], Gr [REDACTED], K [REDACTED],
Vorsitzender,
2. Direktor Tjark E [REDACTED], Gr [REDACTED], van I [REDACTED]weg [REDACTED],
3. Lambertus Popko [REDACTED], Gr [REDACTED], Petrus C [REDACTED] a,

Klägerin und Revisionsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. November 1963 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth,
ehle, Dr. Sprengmann und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

- 2 -

Auf die Revision werden das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 15. Februar 1962 aufgehoben und das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig vom 14. Juni 1961 im Kostenpunkt aufgehoben und im übrigen dahin abgeändert, daß die Klage gegen die Beklagten zu 2) und 3) abgewiesen wird.

Von den Gerichtskosten des 1. Rechtszuges trägt die Klägerin 2/3 und der Beklagte zu 1) 1/3. Von den außergerichtlichen Kosten des 1. Rechtszuges trägt die Klägerin ihre eigenen zur Hälfte und die der Beklagten zu 2) und 3) voll; der Beklagte zu 1) trägt seine eigenen und die Hälfte der der Klägerin erwachsenen.

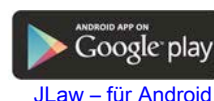
Die Kosten des 2. und 3. Rechtszuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Anfang August 1960 wohnte der holländische Kaufmann Gisbertus L. [REDACTED] einige Tage im Hotel "Zum Br. [REDACTED]" in G. [REDACTED], das damals der beklagten Kommanditgesellschaft, der Beklagten zu 2), gehörte, deren persönlich haftender Gesellschafter der beklagte Kaufmann Alois W. [REDACTED], der Beklagte zu 3), war. Sein Wagen war in einer dem Hotel gehörenden Garage untergebracht. Diese lag in der Nähe des Hotels auf einem Grundstück, das nicht im Eigentum der beklagten Kommanditgesellschaft stand. Da die Einfahrt zu den Garagen schwierig war, wurden die Kraftfahrzeuge der Gäste von Angestellten des Hotels in die Garagen hinein- und aus ihnen herausgefahren. Am Abend vor der Abreise L. [REDACTED] hatte der Geschäftsführer des Hotels den Wagen in die Garage gefahren und den Hoteldiener S. [REDACTED], den Beklagten zu 1), angewiesen, am nächsten Morgen den Wagen aus der Garage zu schieben und auf dem Hof der Garage stehen zu lassen. S. [REDACTED] fuhr den Wagen am nächsten Morgen, dem 11.8.1960, mit Motorkraft aus der Garage hinaus und stellte ihn auf einer öffentlichen Straße vor dem Hotel ab. Er meldete das dem Kaufmann L. [REDACTED], der beim Frühstück saß, und unterrichtete ihn davon, daß auf einem Reifen Luft nachgefüllt werden müsse. Er erbot sich, den Wagen zu einer Tankstelle zu fahren und das erledigen zu lassen. L. [REDACTED] war damit einverstanden. Obwohl S. [REDACTED] keinen Führerschein besaß, fuhr er mit dem Wagen zur Tankstelle Siechenhof und ließ Luft nachfüllen. Er fuhr danach nicht auf dem nächsten Wege zum Hotel zurück, sondern in Richtung Oker. Da er mit der Führung eines Kraftfahrzeugs nicht vertraut war, verlor er auf der Straße "Im Schlocke" die Herrschaft über den

Wagen. Dieser überschlug sich und wurde so beschädigt, daß eine Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar war.

Die Klägerin, eine holländische Versicherungsgesellschaft, bei welcher der Kaufmann L. [REDACTED] seinen Wagen Vollkasko versichert hatte, erstattete diesem seinen Schaden mit Ausnahme der Selbstbeteiligung in Höhe von 400 hfl. Sie berechnete nach Schätzung durch einen Sachverständigen den von ihr zu erstattenden Betrag mit 4.448,60 hfl.

Die Beklagten haben diese Schadensberechnung nicht angegriffen.

Soweit L. [REDACTED] seinen Schaden in Höhe von 400 hfl selbst tragen mußte, hat er seine Schadensersatzforderung gegen die Beklagten an die Klägerin zur Einziehung abgetreten. Die Klägerin verlangt den gesamten Schadensbetrag mit dem Hinweis, daß die Schadensersatzforderung kraft Gesetzes auf sie übergegangen sei, soweit sie L. [REDACTED] Ersatz geleistet habe.

Sie hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin den Gegenwert von 4.848,60 hfl nebst 5 % Zinsen seit dem 1.10.1960 zu zahlen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Die Beklagten zu 2) und 3) haben vorgetragen, es sei nicht Aufgabe S. [REDACTED] gewesen, den Wagen vorzufahren. Saft habe außerdem keinen Auftrag von der Hotelleitung gehabt, den Wagen zur Tankstelle zu fahren und Luft aufzufüllen zu lassen. Als L. [REDACTED] S. [REDACTED] diesen Auftrag erteilt habe, habe der Wagen schon nicht mehr auf dem zum

Hotel gehörenden Raum gestanden. Auf jeden Fall treffe L. ein Mitverschulden an dem Schaden, da er S. nicht gefragt habe, ob er einen Führerschein besitze.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 14. Juni 1961 die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung des verlangten Betrages mit der Begründung verurteilt, S. hafte aus § 823 BGB für den von ihm angerichteten Schaden, die beklagte Kommanditgesellschaft aus § 701 BGB, da der Wagen auch während der Fahrt zur Tankstelle noch eine eingebrachte Sache im Sinne dieser Vorschrift gewesen sei, der beklagte Kaufmann W. hafte für die Verpflichtung der Kommanditgesellschaft als deren persönlich haftender Gesellschafter.

Gegen dieses Urteil haben die Kommanditgesellschaft und deren persönlich haftender Gesellschafter Berufung eingelegt. Diese haben weiter vorgetragen, daß in dem Zeitpunkt, als S. dem beim Frühstück sitzenden L. mitgeteilt habe, daß auf dem Reifen Luft fehle, S. dem L. zu Beginn des Gesprächs die Kraftfahrzeugschlüssel übergeben und dieser sie ihm alsdann zurückgegeben habe, nachdem er sich damit einverstanden erklärt hatte, daß S. mit dem Wagen zur Tankstelle fahre.

Die Klägerin dagegen behauptet, S. habe die Schlüssel während des Gesprächs nicht an L. übergeben gehabt.

Die Berufung der Beklagten zu 2) und 3) ist zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten zu 2) und 3) ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist vom Berufungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen worden (§ 546 Abs. 2 ZPO). Hieran ist das Revisionsgericht gebunden, da nicht erkennbar ist, daß das Rechtsmittel offensichtlich entgegen dem Gesetz zugelassen worden wäre.

Das Berufungsgericht hält die beklagte Kommanditgesellschaft, welche das Hotel betrieben hat, aufgrund des mit L [REDACTED] geschlossenen Beherbergungsvertrages in Verbindung mit § 278 BGB zum Ersatz des diesem entstandenen Schadens für verpflichtet. Dieser Anspruch sei, soweit die Klägerin als Versicherungsgesellschaft dem L [REDACTED] Ersatz geleistet habe, kraft Gesetzes und hinsichtlich der 400 hfl Selbstbeteiligung kraft rechtsgeschäftlicher Übertragung auf sie übergegangen.

- I. Gegen die Beurteilung dieses Vertragsverhältnisses nach deutschem Recht hat die Revision keine Angriffe gerichtet. Das Berufungsgericht führt aus, regelmäßig gingen die Parteien eines Beherbergungsvertrages stillschweigend davon aus, daß sich ihre Rechtsbeziehungen nach dem Recht des Gebietes richten solle, in welchem die Unterkunft liege. Da die Parteien dieses Rechtsstreits keine Tatsachen vorgetragen hätten, die gegen eine solche Annahme sprächen, sei deutsches Recht anwendbar. Hiergegen sind um so weniger Bedenken zu er-

heben, als im vorliegenden Fall beide Parteien von Anfang an deutsches Recht angewendet wissen wollten. Auch hierin liegt ein entscheidender Anhaltspunkt für die Annahme, die Anwendung deutschen Rechts entspreche dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner (BGH NJW 1962, 1005; RGZ 118, 283).

- II. 1. Das Berufungsgericht sieht den Beherbergungsvertrag als einen gemischten Vertrag an, für den die Vorschriften der Miete, des Dienst- und Werkvertrags, des Auftrages und auch des Kaufvertrages gelten können. Welche Leistung der Gast verlangen könne, richte sich, falls besondere Abmachungen fehlen, danach, worauf der Gast üblicherweise Anspruch erheben könne. So sei es üblich, daß dem Gast Wünsche zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse durch das Hotelpersonal erfüllt würden. Hierzu gehörten beispielsweise der Transport des Gepäcks vom und zum Bahnhof oder das Fortschaffen und Abholen von Wäsche und Kleidungsstücken von der Wäscherei oder vom Schneider. Aber auch einfache Wartungsarbeiten an Kraftwagen, wie das Auffüllen von Luft und das Wagenwaschen seien zu den üblichen Dienstleistungen bei solchen Hotels zu rechnen, die den Gästen im Rahmen des Beherbergungsvertrags auch eine Unterstellmöglichkeit für das Fahrzeug überließen. Wenn diese Arbeiten auch nur in Ausnahmefällen auf dem Hotelgrundstück selbst ausgeführt würden, so dürfe der Gast doch erwarten, daß ein Hotelangestellter den Wagen zu diesem Zweck zu einer Tankstelle fahre oder ihn durch einen Angestellten der Tankstelle abholen und zurückbringen lasse. Wagenwaschen und Luftauffüllen seien so einfache Tätigkeiten, daß für ihre Durchführung ebensowenig wie für die anderen genannten Arbeiten persönliche Weisun-

gen des Castes an den die Arbeit ausführenden Hotelangeestellten erforderlich seien. Auch koste das Hinfahren und Zurückholen des Wagens wenig Zeit. Ein Hotel, das seinen Gästen Garagen zur Verfügung stelle, habe überdies in der Regel Personal, das Kraftfahrzeuge führen könne und dürfe.

Unter diesen Umständen, so fährt das Berufungsgericht fort, habe der Hoteldiener S. im Rahmen des Beherbergungsvertrags gehandelt, als er L. angeboten habe, mit dem Wagen zur Tankstelle zu fahren und Luft auffüllen zu lassen und ebenso habe L. ihm den Auftrag dazu im Rahmen des Beherbergungsvertrags erteilt. Daß S. von der Beklagten zu 2) nur den Auftrag gehabt habe, den Wagen aus der Garage herauszuschieben, nicht aber mit Motorkraft auf einer öffentlichen Straße abzustellen, sei unerheblich. Denn nachdem er das getan habe, habe L. annehmen dürfen, daß es auch zu S. Aufgaben als Hoteldiener gehöre, Aufträge der Gäste hinsichtlich des Pflegedienstes für ihre Wagen auszuführen.

2. Den gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffen der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Rechtlich bedenkenfrei ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beherbergungsvertrag nicht nur ein Mietvertrag, sondern vielmehr mit anderen Rechtsverhältnissen verknüpft ist, wie z.B. Auftrag, Verwahrung, Dienst- und Werkvertrag (vgl. RGZ 169, 84, 87).

Auf welche Leistungen neben der Zurverfügungstellung eines Raumes der Gast aufgrund des Beherbergungsvertrages Anspruch hat, richtet sich nach den im Verkehr

üblichen Gepflogenheiten und nach den etwaigen besonderen Umständen des einzelnen Falles. Zutreffend weist das Berufungsgericht auch darauf hin, daß gewisse Wünsche zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse üblicherweise im Rahmen des Vertrages durch das Hotelpersonal befriedigt worden. Das gilt beispielsweise für das Fortschaffen und Abholen von Wäsche, die gewaschen werden soll, oder von Kleidung, die gebügelt, repariert oder gereinigt werden soll. Auch der Transport des Gepüöks vom und zum Bahnhof rechnet hierzu. Bei Arbeiten dieser Art handelt es sich um einfache Vorrichtungen, die keine besonderen Fertigkeiten erfordern. Notwendig ist nur eine gewisse persönliche Zuverlässigkeit des Personals in dem Sinn, daß es keine den Gästen gehörenden Gegenstände entwendet und vertrauenswürdig ist. Bis auf dieses in die Person seiner Angestellten zu setzende Vertrauen ist ein Gefahrenrisiko für den Gastwirt mit der Übernahme derartiger Arbeiten in der Regel nicht verbunden.

Bedenklich erscheint es jedoch, wenn das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig (Verkehrsrechtliche Rundschau 1939 S. 1008) die Vornahme von einfachen Wartungsarbeiten für Kraftwagen, wie das Auffüllen von Luft oder das Waschen des Wagens, bei Hotels, die den Gästen auch eine Wagenunterstellmöglichkeit bieten, selbst dann zu den im Rahmen des Beherbergungsvertrags üblicherweise zu leistenden Nebenverpflichtungen rechnet, wenn diese Arbeiten nicht vom Hotelpersonal auf dem Hotelgrundstück durchgeführt werden. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts soll der Gast nämlich erwarten dürfen, daß das Hotelpersonal auch bei solcher Sachlage um die

Erledigung der fraglichen Wünsche des Gastes besorgt ist, indem ein Hotelangestellter entweder den Wagen zu diesem Zweck selbst zu einer Tankstelle fährt oder aber veranlaßt, daß der Wagen durch einen Angestellten der Tankstelle abgeholt und zurückgebracht wird.

Die Revision bemängelt diese Beurteilung vor allem deshalb, weil dann, wenn der Wagen von einem Hotelangestellten zu einer räumlich vom Hotel entfernten Tankstelle gefahren werden müsse, durch die Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr für den Gastwirt ein Gefahrenrisiko entstehe, das unverhältnismäßig größer sei als das von ihm in den zuvor genannten Fällen zu tragende Wagnis.

Dieser Angriff der Revision ist begründet. Die Beurteilung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht ist nämlich aus dem Grunde fehlsam, weil dieses auf Umstände abstellt, denen bei richtiger Würdigung für die hier zu entscheidende Frage nicht die ausschlaggebende Bedeutung zukommt.

Wenn das Berufungsgericht ausführt, Wagenwaschen und Luftauffüllen seien so einfache Tätigkeiten, daß es persönlicher Weisungen des Gastes an den Hotelangestellten ebensowenig bedürfe wie bei den genannten übrigen Tätigkeiten, und das Hinfahren und Zurückholen des Wagens koste überdies nur wenig Zeit, so wird mit dieser Betrachtungsweise überschen, daß die mehr oder minder leichte Erfüllbarkeit der dem Hotelpersonal abverlangten Dienste oder deren zeitliche Dauer nicht die einzigen Merkmale sind, denen für die Beantwortung der Frage Bedeutung zukommt, auf welche Leistungen der

Hotelgast kraft des Beherbergungsvertrages Anspruch erheben kann. Entscheidend ist vielmehr, daß im Streitfall die Wartungsarbeit nur möglich war, indem der Wagen des Gastes durch den öffentlichen Straßenverkehr zur Tankstelle und sodann wieder zum Hotel gefahren wurde. Muß aber der Wagen zur Ausführung einer Wartungsarbeit durch den öffentlichen Straßenverkehr zu einer räumlich vom Hotel oder der Hotelgarage entfernt liegenden Tankstelle gefahren werden, so entsteht durch die Teilnahme des Hotelpersonals am allgemeinen Straßenverkehr ein weitgehend der Kontrolle des Gastwirtes entzogenes Gefahrenrisiko, das erheblich größer ist als das Risiko, das für den Gastwirt mit der Ausführung der vorgenannten üblichen Gastwirtsnebenleistungen verbunden ist. Es kann daher regelmäßig nicht angenommen werden, daß es zu den Pflichten des Hotelbesitzers gehört, im Rahmen eines Beherbergungsvertrages sein Personal mit dem Willen, im Fall eines etwaigen Verschuldens seiner Angestellten eine Haftung zu übernehmen, den Gästen zur Ausführung eines solchen Wunsches zur Verfügung zu stellen. Die Übernahme einer solchen Haftung würde es für den Gastwirt geboten erscheinen lassen, dafür Sorge zu tragen, daß entweder diejenigen seiner Angestellten ausreichend versichert sind, welche in dieser Weise für die Kraftwagen besitzenden Hotelgäste tätig werden, oder daß er selbst eine Versicherung abschließt, welche die aus der Führung von Kraftfahrzeugen durch seine Angestellten etwa gegen ihn gemäß § 278 BGB begründeten Ansprüche deckt. Soweit Gastwirte nichts dagegen einwenden, daß ihre Angestellten den Wagen eines Gastes aufgrund eines Auftrages von diesem zu Tankstellen oder anderen Orten fahren, die außerhalb des Hotelgrundstücks oder außerhalb des Grundstücks liegen, auf dem sich die Hotelgaragen befinden, kann hierin nur

eine Duldung des Inhalts erblickt werden, der Heranziehung des Personals zu derartigen Tätigkeiten nicht aus dem Grunde zu widersprechen, weil dieses hierdurch anderen Arbeiten entzogen werde. Wenn daher der Hoteldiener S., nachdem er den Wagen auf der Straße vor dem Hotel vorgefahren hatte, dies L. mitteilte und sich erbot, den Wagen zum Luftauffüllen zu einer außerhalb des Hotelgeländes liegenden Tankstelle zu fahren, so konnte hieraus allenfalls entnommen werden, daß ihm eine solche Tätigkeit nicht etwa schon deshalb verboten gewesen wäre, weil er dadurch an der Erfüllung der ihm sonst obliegenden Arbeiten verhindert würde. Keinesfalls ließ aber allein dieses Verhalten schon den Schluß zu, daß die Erledigung dieses Wunsches L. eine von dem beklagten Hotelunternehmen im Rahmen des Beherbergungsvertrages übernommene Leistung war.

Es sind auch keine besonderen Umstände ersichtlich, welche es ausnahmsweise rechtfertigen könnten, die Fahrt zur Tankstelle mit der Folge einer Haftungsübernahme für den die Fahrt ausführenden Angestellten als eine zum Beherbergungsvertrag gehörende Leistung des Gastwirts anzusehen.

Ein solcher Umstand kann namentlich nicht darin erblickt werden, daß im vorliegenden Falle die vom Hotel den Gästen zur Verfügung gestellten Garagen außerhalb des Hotelgrundstücks belegen sind, so daß die Wagen, wenn sie vom Hotelpersonal auf Wunsch des Gastes vom Hotel in die Garage oder umgekehrt von der Garage zum Hotel gefahren werden, sich notwendigerweise im öffentlichen Straßenverkehr befinden. Die dadurch entstehenden Gefahren können zum Betriebsrisiko des Hotelunternehmens gehören, weil diese Gefahrenmöglichkeit vorausschbar ist. In diesem

Fall kann daher unter Umständen durchaus auch im Rahmen des Beherbergungsvertrages ein Anspruch des Gastes auf Zuführung seines Wagens und damit gegebenenfalls ein vertraglicher Ersatzanspruch wegen Verschuldens des Angestellten bei Ausführung dieser Arbeit gegeben sein.

Es kann aber nicht allein aus der Tatsache, daß von einem Hotel den Gästen Garagen zur Verfügung gestellt werden, gefolgert werden, daß auch ein Auftrag wie der in Rede stehende zu den vom Beherbergungsvertrag umfaßten üblichen Nebenleistungen gehört. Ob das dann der Fall sein mag, wenn den Gästen für Kraftfahrzeuge ein besonderer Kundendienst gewährt wird, wie z.B. in einem sog. Motel, kann dahingestellt bleiben, da diese Voraussetzung hier nicht gegeben ist.

Wenn das Hotel für seine Gäste allerdings nicht nur Garagen außerhalb des Hotelgrundstücks, sondern - wie im Streitfalle - für die Verbringung der Wagen von und zu den Garagen auch Hotelangestellte bereitstellt, so können die Gäste - worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist - in der Regel damit rechnen, daß Personal vorhanden ist, welches Kraftfahrzeuge führen kann und darf. Hieraus allein kann jedoch gleichfalls noch nicht gefolgert werden, daß auch die zur Vornahme von Wartungsarbeiten notwendig werdende Überführung eines Wagens in eine vom Hotel entfernt gelegene Tankstelle zu den vom Gastwirt bereits üblicherweise zu erbringenden Nebenleistungen aus dem Beherbergungsvertrage gehört. Eine solche Annahme wäre nur unter besonderen Voraussetzungen vertretbar. Sie könnte möglicherweise gerechtfertigt sein, wenn der Gastwirt selbst sich erbietet, persönlich die Fahrt aus-

zuführen, oder wenn er dem Gast ausdrücklich einen Angestellten hierfür zur Verfügung stellt. Das gleiche könnte unter dem Gesichtspunkt der Anscheinsvollmacht gelten, wenn etwa der Geschäftsführer eines Hotels dem Gast ein solches Angebot macht und der Gast hieraus den Umständen nach entnehmen kann, daß die angebotene Dienstleistung in diesem Hotel als übliche Nebenleistung gewährt werde. Bei einem Sachverhalt dieser Art wäre auch zu prüfen, ob nicht aufgrund des von der Hotelleitung gemachten und vom Gast angenommenen Angebots zumindest im Einzelfalle der Beherbergungsvertrag über seinen üblichen Inhalt hinaus mit entsprechender Haftungsfolge erweitert worden ist. So liegt es aber im Streitfalle nicht; denn hier ist das Angebot der Dienstleistung von einem Hoteldiener ausgegangen, dem nach der Lebenserfahrung keine Befugnis zusteht, den Beherbergungsvertrag auf derartige mit besonderen Gefahren verbundene Nebenleistungen auszudehnen. In diesem Falle liegt vielmehr für den Gast erkennbar ein persönliches, mit dem Wunsch nach einem Nebenverdienst verknüpftes Anerbieten des Hoteldieners vor. Dann handelt es sich aber regelmäßig um einen Sonderauftrag des Gastes, der demnach für die zuverlässige Ausführung durch den Hoteldiener selbst das Risiko zu tragen hat. Aufgrund des Beherbergungsvertrages in Verbindung mit § 278 BGB läßt sich die vom Berufungsgericht ausgesprochene Verurteilung der Beklagten somit nicht rechtfertigen.

- III. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob der Anspruch gegen die beklagte Gesellschaft gemäß § 701 BGB begründet ist. Es hält es im Gegensatz zum Landgericht für möglich, daß der Wagen die Eigenschaft einer eingebrachten Sache in dem Augenblick verloren habe, in dem der Hoteldiener

§ mit dem Fahrzeug fortgefahren sei, um bei einer Tankstelle die Luft auf einem Reifen nachfüllen zu lassen.

Nach § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB haftet ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste nur für den Schaden, den der Gast durch den Verlust und die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Nach Abs. 1 Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung tritt die Ersatzpflicht jedoch unter anderem dann nicht ein, wenn der Schaden von dem Gast verursacht wird.

Wie bereits dargelegt, handelte es sich bei dem Auftrag Lentinks an den Hoteldiener um einen außerhalb des Beherbergungsvertrages liegenden, dem Hoteldiener persönlich erteilten Sonderauftrag. Dieser Auftrag war für die Entstehung des Schadens auch in adäquater Weise ursächlich. Denn wenn der Hotelgast einen Hoteldiener beauftragt, seinen Kraftwagen durch den öffentlichen Straßenverkehr zu einer Tankstelle zu fahren, so ist die Möglichkeit des Eintritts eines Verkehrsunfalls und damit eines Schadens nicht eine so entfernte, daß sie nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden kann. Hätte L. diesen Auftrag nicht erteilt, so wäre es jedenfalls nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu dem Unfall gekommen.

Bei dieser Fallgestaltung bedarf es keiner Prüfung, ob der Kraftwagen L. bei Erteilung des Auftrages noch als eingebrachte Sache i.S. des § 701 Abs. 1 BGB anzusehen war; denn auch wenn dies zu bejahen wäre, würde

die Ersatzpflicht durch § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

Da der Sachverhalt insoweit unstreitig ist, ist das Revisionsgericht in der Lage festzustellen, daß ein Schadensersatzanspruch L [REDACTED] aus § 701 BGB gegen die beklagte Kommanditgesellschaft, welcher auf die Klägerin übergegangen sein könnte, nicht besteht.

IV. Das Berufungsgericht hat schließlich, weil es die beklagte Kommanditgesellschaft aufgrund des Beherbergungsvertrags in Verbindung mit § 278 BGB zum Ersatz des Schadens für verpflichtet hielt, die Frage dahingestellt gelassen, ob sich deren Verpflichtung zum Schadensersatz auch aus § 831 BGB ergebe.

Auch insoweit ist das Revisionsgericht zu einer den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung in der Lage, da es weiterer tatsächlicher Feststellungen nicht bedarf.

Die Haftung für Angestellte und Gehilfen nach § 831 BGB setzt zunächst voraus, daß die von diesen begangene Handlung, durch die einem Dritten widerrechtlich Schaden zugefügt worden ist, in Ausführung einer ihnen vom Geschäftsherrn übertragenen Verrichtung erfolgt ist. Hiernach ist Voraussetzung für die Haftung, daß die schädigende Handlung in den Kreis der Tätigkeiten fällt, welche die Ausführung der Verrichtung darstellen. Die Handlung muß überdies nach Zweck und Art mit dieser Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang stehen und darf nicht nur bei Gelegenheit der Ausführung der Verrichtung begangen worden sein.

Wie bereits dargelegt worden ist, bestand keine Verpflichtung der beklagten Kommanditgesellschaft gegenüber L [REDACTED], ihm einen ihrer Angestellten zur Verfügung zu stellen, um den Kraftwagen zum Luftauffüllen in eine vom Hotel örtlich entfernte Tankstelle fahren zu lassen. Es ist auch nichts dafür dargetan, daß der Hoteldiener S [REDACTED] allgemein dazu bestellt gewesen wäre, die Wagen der Gäste zur Ausführung von Wartungsarbeiten zu einer Tank- oder Reparaturstelle zu fahren. Soweit S [REDACTED] sich daher hierzu erbot und die Fahrt ausführte, handelte er nicht in Ausführung einer ihm von der beklagten Gesellschaft übertragenen Verrichtung, sondern in Ausführung einer von ihm persönlich gegenüber L [REDACTED] übernommenen Gefälligkeit.

- V. Da die Klage gegen die Beklagten zu 2) und 3) demnach unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben kann, war sie auf die Revision unter Abänderung der Entscheidungen der Vorinstanzen insoweit abzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 100 ZPO.

Krüger-Nieland Jungbluth Pehle Sprenkmann Mösl